



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Pflichtschullehrer

1010 Wien, Wipplingerstraße 35 / III, Tel. 53 444 / 436 DW

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
z. Hd. Herrn Dr. Anton STIFTER

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen
Kral/Pau/335/92

Ihr Zeichen
GZ. 13.008/3-III/3/92

Wien,
am 3. 11. 1992

Betrifft: Stellungnahme zum BG zur Abgeltung von Prüfungstätigkeiten

Die Bundessektion Pflichtschullehrer stimmt dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu. Er ist jedoch um die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich der Hauptschulen mit besonderem Schwerpunkt zu erweitern.

Die Bundessektion Pflichtschullehrer hat bereits 1990 bei Frau BM Hawlicek Unterstützung in dieser Sachfrage erhalten. Vorgespräche im BMfUK, ein Lokalaugenschein an der HS mit musikalischem und sportlichem Schwerpunkt in Tulln und die gesetzliche Fixierung einer verpflichtenden Aufnahmeprüfung (VOBl. Nr. 7/1985, Bundesgesetz Nr. 73, 7. Abschnitt) haben jedoch bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu keiner Gesetzesvorlage geführt. Die Bundessektion Pflichtschullehrer ersucht daher um sofortige Aufnahme von Verhandlungen für die Abgeltung der Prüfungstätigkeit im Bereich der Hauptschulen für besondere Schwerpunkte. Die entsprechenden Arbeitsgemeinschaften haben geeignete Beschlüsse für die Durchsetzung ihrer Forderungen gefaßt.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

für die Bundessektion

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Pflichtschullehrer
1010 Wien, Wipplingerstr. 35/III

(Hermann Helm)

Vorsitzender

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST	
Eing.:	6. NOV. 1992
Zahl:	13.008/30- <u>m</u> /31/2
Bg.:	

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH, A-4010 LINZ, STEINGASSE 14

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Telefon
0732/7609 DW 2115
DVR: 0064351
Bearbeiter
Fr. Plohberger

Ihre Zahl
13.008/3-III/3/92
vom 11. 9. 1992

Unsere Zahl
A9 - 112/1 - 1992
vom 21. 10. 1992

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von
Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens
mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die
Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommis-
sionen gem. § 15 des SchUG geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes
1962, i.d.g., wird zum obzit. Gesetzesentwurf kein Einwand
erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich:
Dr. Riedl eh.


Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An das
Bundesministerium
für Unterricht und Kunst

Wien, am 22. Oktober 1992
HÖ

Minoritenplatz 5
Postfach 65
1014 Wien

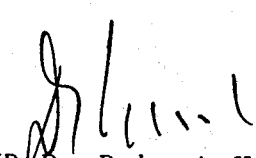
Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird;

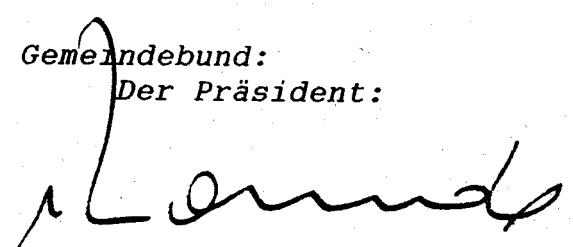
Sehr geehrte Herren !

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich mitzuteilen, daß zu dem oben zitierten Betreff keine Stellungnahme abgegeben wird, da kommunale Interessen unmittelbar nicht berührt werden.

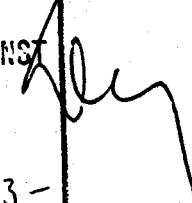
Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:

Der Präsident:


WHR/Dr. Robert Hink


Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST	
Eing.:	2. NOV. 1992
Zahl:	13.008/23-
Bg.:	0


III/23



LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 530

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Postfach 65
1014 Wien

Mozartplatz 8-10
Telefon (0662) 8042 Durchwahl 2528
Telefax (0662) 8042/2199

Termin: 31.10.1992

Zahl: (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

AD-7009/16-92

Sachbearbeiter:

AD RR Stöglehner

Datum

6.10.1992

Betr.:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gem. § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird - Begutachtung - Stellungnahme;

Bez.: BMUK GZ. 13.008/3-III//3/92
vom 11.9.1992

Das Kollegium des Landesschulrates für Salzburg hat in seiner Sitzung am 5.10.1992 zu oa. Bezug wie folgt Stellung genommen:

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf wird kein Einwand erhoben. Angeregt wird, daß auch eine Adaptierung für die Externistenprüfungen durchgeführt wird (Vorprüfung, Zulassungsprüfung).

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST	
14. OKT. 1992	
Eing.:	Zahl: 13008/5
Bg.: 2	

Der Amtsführende Präsident:

20. OKT. 1992
13
157/10

Prof. Mag. Gerhard Stöffler



Nachrichtlich an:

Amt der Salzburger Landesregierung,
Landesamtsdirektion/Leg., Chiemseehof, 5010 Salzburg
unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 25.9.1992,
Zl.: 0/1-604/216-1992

Dr. He. Probsthölzer

Kinderfreunde



Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
z.H. Herrn Dr. Anton Stifer
Minoritenplatz 5
1014 WIEN

BUNDESORGANISATION

RAUHENSTEINGASSE 5
A-1011 WIEN
TEL: 0222 / 512 12 98-0 DW FAX: 62 DW

Wien, 1992 10 16
ne/es/941

GZ. 13.008/3-III/3/92

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird - Begutachtungsverfahren

MINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST
Eing: 21. OKT. 1992
13.008/3-III/92
In 13/92

Sehr geehrter Herr Dr. Stifer,

die Österreichischen Kinderfreunde teilen mit, daß gegen den Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten geändert wird, keine Einwände erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Witowetz
Heinrich Witowetz
Bundessekretär



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-2152

Bregenz, am 28.10.1992

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Auskünfte:
Dr. Herzog

Tel. (05574) 511
Durchwahl: 2082

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird;

Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 11. September 1992, GZ. 13.008/3-III/3/92

Gegen den übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird, werden keine Einwendungen erhoben.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST	
4. NOV. 1992	
Eing.:	Zahl: 13.008/27
Bg.: 0	

Dr. Guntram Lins, Landesrat



32241/92

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium
für Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl

(0662) 8042

Datum

0/1-604/220-1992

Nebenstelle 2982

21.10.1992

Dr. Margon

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 13.008/3-III/3/92

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u. e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST	
Eing.:	27. OKT. 1992
Zahl:	13008/31
Bg.:	0

28. OKT. 1992

Handwritten signature and date: 29. OKT. 1992

Amt der o.ö. LandesregierungVerf - 300416/11 - Dfl

Linz, am 28. Oktober 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Dörfel
(0732) 2720/1166

Zu GZ. 13.008/3-III/3/92 vom 11.9.1992

An das

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Zur Note vom 11. September 1992 beehrt sich das Amt der o.ö. Landesregierung mitzuteilen, daß der Gesetzentwurf vom Standpunkt der vom Amt der o.ö. Landesregierung zu wahrenen Interessen keinen Anlaß zu Anregungen oder Änderungswünschen gibt.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST	
2. NOV. 1992	
Eing.l	Zahl: 13.008/21-
Bg.: 0	

M/13

F.d.R.d.A.:
Stant

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II/EG-Referat-529/134

A-6010 Innsbruck, am 20. Oktober 1992

Tel: 05 12/508, Durchwahl Klappe 153

FAX 05 12/508595

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes;
Stellungnahme

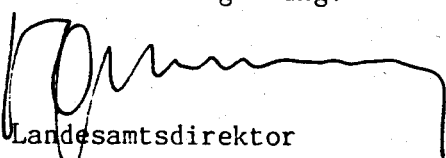
Zu GZ 13.008/3-III/3/92 vom 11. September 1992

Gegen den mit oben angeführtem Schreiben übersandten Gesetzentwurf im Gegenstand bestehen aus der Sicht der von der Tiroler Landesregierung zu wahrenen Interessen keine Bedenken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlementsdirectionen zugeleitet.

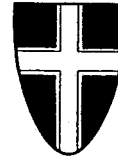
Für die Landesregierung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST
Eing.: 22. OKT. 1992
Zahl:
Bg.: 1


Landesamtsdirektor

III/3

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-2490-1 und 2/92

Wien, 20. Oktober 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
die Abgeltung von Prüfungs-
tätigkeiten im Bereich des
Schulwesens mit Ausnahme des
Hochschulwesens und über die
Entschädigung der Mitglieder
von Gutachterkommissionen
gemäß § 15 des Schulunter-
richtsgesetzes geändert wird;
Stellungnahme

zu Zl. 13.008/3-III/3/92

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST	
Eing.:	22. OKT. 1992
Zahl:	
Bg.:	

19/3

Auf das Schreiben vom 11. September 1992 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine Bedenken bestehen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium für
~~wirtschaftliche Angelegenheiten~~
 Minoritenplatz 65
 1014 Wien

Beilagen

LAD-VD-5130/7

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

13.008/3-III/3/92

Bearbeiter

Dr. Stöberl

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2108

Datum

27. Okt. 1992

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird, keine Einwendungen erhoben werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST	
3 0. OKT. 1992	
Eing.:	Zahl: 13.008/16
Bg.: 0	



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen

GZ.13.008/
3-III/3/92

Unser Zeichen

SH/Sc/5411/Gr

Durchwah:

~~MX~~ 3131

Datum

1992-10-29

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird;

S T E L L U N G N A H M E

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt gegen den vorliegenden Entwurf keinen Einwand.

Der Präsident:

Willy Vogler



Der Direktor:

i.V.

Michler

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST	
2. NOV. 1992	
Eing.:	Zahl: 13.008/20
Bg.:	<i>11/3</i>

VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRERINNEN UND LEHRER
AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHULEN



BUNDESVERBAND: Bundesobmann
Prof. Mag. Wolfgang Rank
2880 Kirchberg/We., Markt 210

An das Bundesministerium
für Unterricht und Kunst
z.H. Dr. Anton Stifter
Minoritenplatz 5
1014 Wien, Postfach 65

Betrifft: Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten,
GZ. 13.008/3-III/92

Kirchberg, 28.10.1992

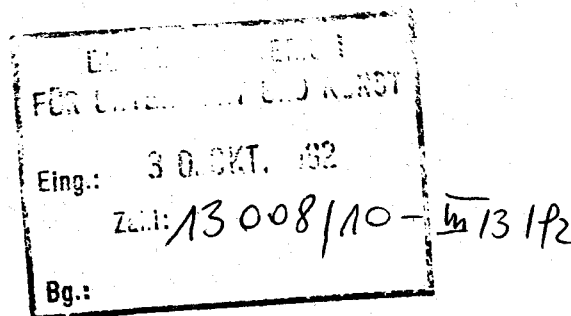
Die VCL nimmt in offener Frist zur vorgeschlagenen Novelle wie folgt Stellung:

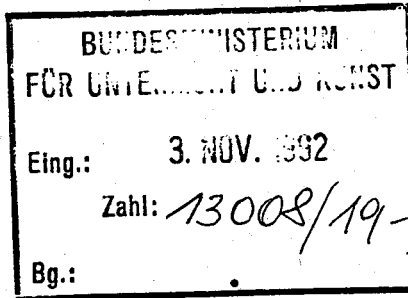
Die VCL lehnt die Streichung einer Entschädigung für den Schriftführer bei Reifeprüfungen ab.

Die Funktion des Klassenvorstands ist bei den Reifeprüfungen eine von der Schriftführertätigkeit ganz verschiedene, auch wenn der Klassenvorstand oft diese Tätigkeit übernimmt. Manche Klassenvorstände, die viele mündliche Prüfungen haben, könnten die Tätigkeit des Schriftführers nicht richtig erfüllen (oder nur mit großem Zeitverlust für den Prüfungsablauf) und geben sie gerne ab an ein anderes Mitglied der Prüfungskommission.

Gegen die anderen Bestimmungen der Novelle besteht kein Einwand.

Für die VCL
Mag. Wolfgang Rank
Bundesobmann



ZENTRALAUSSCHUSS**BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST**für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen,
Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten sowie
Bundeserzieher an Heimen für Schüler allgemeinbildender SchulenAn Herrn
Dr. Anton STIFTER
B M U KFreyung I
1010 W I E N1010 Wien,
Herrengasse 14/3
0222/5353242Wien, 30.10.1992
K.Zl.: 102/1-92

Bez.: GZ. 13.008/3-III/3/92

Betr.: BG-Entwurf über die Abgeltung von
Prüfungstätigkeiten

Sehr geehrter Herr Doktor Stifter!

Der Zentrallausschuß erhebt gegen den obgen. Entwurf keinen Einwand weist aber darauf hin, daß der bis jetzt geltende Schriftführer bei Reifeprüfungen wieder aufgenommen werden muß. Die Begründung, daß der Schriftführer im § 35 SCHUG nicht angeführt ist, kann nicht gelten, da in diesem Abschnitt nur die Mitglieder der Prüfungskommission erwähnt sind. Weil die Tätigkeit des Schriftführers, auch wenn sie der Klassenvorstand zusätzlich zu seinen Agenden mitbetrieben hat, ziemlich aufwendig ist, fordert der ZA mit allem Nachdruck eine Abgeltung - wie bis jetzt vorgesehen - für diese Tätigkeit.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Für den Zentrallausschuß:

*Mag. Azevedo Weissmann*Mag. Azevedo WEISSMANN
Vorsitzender



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Höhere Schule
1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel. 42 61 48

An das

Bundesministerium f. Unterricht
und Kunst

Minoritenpl. 5

1014 Wien

zH.Hrn.Dr. Anton STIFTER

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST	
Eing.:	6. OKT. 1992
Zahl:	13008/4-III/3/92
Pr.:	

Unser Zeichen – bitte anführen

Sp/Er

Ihr Zeichen

Wien, 29.9.1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abgeltung
von Prüfungstätigkeiten

GZ: 13.008/3-III/3/92

Zum o.a. Entwurf nimmt die Bundessektion wie folgt Stellung:

In der Z 1 und 2 des Abschnittes II der Anlage I fehlt gegenüber der geltenden Fassung "der Schriftführer".

Dieser ist auch in die Neufassung aufzunehmen, da sich in der Reifeprüfungsverordnung keinerlei Änderung, was Klassenvorstand und Schriftführer betrifft, ergeben hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

F.d.

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Höhere Schule
1090 Wien, Lackierergasse 7

Mag. Franz Spiesmeier
(Vorsitzender)

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

0316/31-5-71/125

Telefax: 31-5-71/72

DVR: 0064360

Graz, am 21.10.1992

GZ: IV Pu 2/11-1992

Sachbearbeiter: Dr. Perko

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird;

S t e l l u n g n a h m e

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 W I E N

Zu dem mit do. Erlaß vom 11. 9.1992, GZ: 13.008/3-III/3/92, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird, wird gemäß § 7 Abs.3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr.240/1962, in der geltenden Fassung, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Zu Ziffer 5:

Bei den Reife- und Befähigungsprüfungen sowie Befähigungsprüfungen sollte es statt "Leiter der Bildungsanstalt" richtig "Schulleiter" heißen, da kein Grund besteht, bei den Bildungsanstalten eine andere Terminologie zu verwenden.

Bei der Vorprüfung müßte auch der Abteilungsvorstand berücksichtigt werden, da gemäß der Verordnung über die Vorprüfung, BGBl. Nr.139/1988, auch der Abteilungsleiter Mitglied der Prüfungskommission ist (siehe § 3 Abs.2 letzter Satz der zit.Verordnung).

Im übrigen werden keine Einwendungen gegen den Gesetzesentwurf erhoben.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST	
27. OKT. 1992	
Eing.:	Zahl: 13008/7
Bg.: 0	

Mit besten Grüßen

Dr. Bernd Schilcher
(Amtsführender Präsident)

LANDESSCHULRAT FÜR TIROL

Innrain 1
6010 INNSBRUCK

Innsbruck, am 28.10.92
Sachbearbeiter: Dr. Juranek
Tel.: (0512) 520 33-305
Zahl: 1384/1-92

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abgeltung von
Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens

Bezug: 13.008/3-III/3/92

Zum obgenannten Entwurf eines Bundesgesetzes, in dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird, wird eingewandt:

In der Vorlage ist im Punkt 3 (S. 2) die Abgeltung der Prüfungstätigkeit für die verschiedenen neuen Formen der Reifeprüfung geregelt, darunter in Z. 2 für den Prüfer bzw. Betreuer im Zusammenhang mit einer Fachbereichsarbeit.

Für den Vorsitzenden, der durch die Fachbereichsarbeiten eine beachtliche Mehrarbeit zu leisten hat, ist keine Abgeltung dieser neuen Belastung vorgesehen. In einzelnen Klassen ist mit einer größeren Zahl von Arbeiten zu rechnen, sodaß durch Lektüre, Überprüfung bzw. Nachvollzug der Beurteilung ein erheblicher Zeitaufwand entsteht. Diese Aufgabe ist deshalb ganz besonders exakt wahrzunehmen, weil nach der derzeitigen Verordnungssituation lediglich der Vorsitzende und der Prüfer (nicht die gesamte RP-Kommission) für die Festsetzung der Beurteilung zuständig sind.

Für diese quantitative und qualitative Mehrarbeit der Vorsitzenden müßte doch, so wie für die Betreuer bzw. Prüfer, eine zusätzliche Abgeltung pro Fachbereichsarbeit vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

für den Amtsführenden Präsidenten:

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST	
Eing.:	30. OKT. 1992
Zahl:	13.008/77
Bg. 1)	

Dr. Juranek

